



## Regierungsratsbeschluss vom 22. August 2023

Bericht und Entwurf zur Gebührenverordnung für den Zivil- und Kulturgüterschutz (GebVZK)

---

P230496

1. Der Regierungsrat beschliesst die Gebührenverordnung für den Zivil- und Kulturgüterschutz (GebVZK). Diese tritt am 1. September 2023 in Kraft.

### Begründung

Der Grosse Rat hat am 21. September 2022 das neue Gesetz über den Zivilschutz und den Kulturgüterschutz (Zivil- und Kulturgüterschutzgesetz, ZKG) verabschiedet. Entsprechend dem Regelungsspielraum regelt die vorliegende Verordnung die Gebühren unter spezieller Berücksichtigung des Verursacherprinzips. Die Verordnung stützt sich auf § 4 des Gesetzes über die

Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 (SG 153.800) sowie die §§ 12 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 22 Abs. 1 ZKG. Gemäss ersterer Bestimmung werden die Gebührenrahmen oder Tarife durch den Regierungsrat nach den Grundsätzen des Kostendeckungsprinzips sowie des Äquivalenz- und Interessenprinzips auf dem Verordnungswege festgesetzt. Nach § 12 Abs. 1 ZKG können die Kosten für Einsätze des Zivilschutzes der Verursacherin oder dem Verursacher auferlegt werden. Gemäss § 20 Abs. 1 ZKG können die für den Zivilschutz und Kulturgüterschutz zuständigen kantonale Stellen für Bewilligungen, Kontrollen und Dienstleistungen Gebühren erheben. Allgemein erlässt der Regierungsrat gestützt auf § 22 Abs. 1 ZKG die erforderlichen Bestimmungen.



